

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erstes Heft. Die Jesuitenfrage im Reichstage 1913

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

Erstes Heft.

Die Jesuitenfrage im Reichstage
1913



Die Gefährdung im Schwaben
1913





1. Die öffentliche Diskussion.

Die Reichstagsverhandlungen des Jahres 1912 über die Ausführung des Jesuitengesetzes haben die gesamte Frage in den Vordergrund der politischen Diskussion gerückt. Bayern hatte bekanntlich den Bundesrat um eine authentische Interpretation des Begriffes der verbotenen Ordensstätigkeit gebeten. Diese sollte erst im Spätherbst 1912 erfolgen. Die Zwischenzeit wurde von Freund und Feind ausgenützt, um zur Jesuitenfrage sich zu äußern. Einzelne Jesuiten selbst nahmen Stellung zu den tagesüblichen Angriffen, daß ihr Orden den konfessionellen Frieden störe; der mit dem Eisernen Kreuze geschmückte Pater Nix erließ folgende öffentliche Erklärung:

„Wo sind die Beweise? Dies die Frage, um deren Beantwortung wir bitten. Die Beweise müßten doch vorhanden sein z. B. in Oesterreich, aber namentlich in verschiedenen, nichtkatholischen Ländern, in denen der Orden seit vielen Jahren besteht und tätig ist, z. B. in England, Dänemark, Holland, Schweden, Amerika, ja selbst in China und Japan usw. Doch noch näherliegende Beweise müßten gebracht werden können. Seit den fünfziger Jahren bis zum Jahre 1872 bestand der Orden in Deutschland z. B. in Münster i. W., in Paderborn, Aachen, Köln, Bonn, Koblenz, Mainz, Gorheim in Hohenzollern usw. Welche Tatsachen liegen vor, daß der Orden dort in jener Zeit den religiösen Frieden gefährdet oder gar gestört hat? Wann und wo und wie hat sich hierin ein Gegensatz, ein Unterschied gezeigt zwischen der Tätigkeit des Ordens der Gesellschaft Jesu und der Tätigkeit des hochwürdigen deutschen Episkopats, anderer Orden und der übrigen katholischen Priester?“

Im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit werden Anhänger und Verteidiger des Jesuiten-Gesetzes höflichst ersucht, diese Frage gütigst beantworten zu wollen.“

Eine Antwort hat der gute Pater nie erhalten. Der bekannte Jesuitenpater Duhr veröffentlichte Juni 1912 in der Augsburger Abendzeitung einen Aufsatz über die Stellung der Jesuiten zum Protestantismus, in dem er zum Schlusse sagt: „Für Katholiken und Protestanten, die klaren Geistes und ehrlichen Willens sind, dürfte es doch nicht schwer fallen, sich über folgende Leitsätze zu einigen :

1. Katholiken und Protestanten genießen die gleichen Rechte; Uebergriffe auf das religiöse Gebiet sind von beiden Seiten zu vermeiden. Ausnahmegeetze für oder gegen den einen Teil dürfen nicht geduldet werden. Diese Rechtsgleichheit im Deutschen Reiche verstößt prinzipiell gegen keine katholische Lehre, noch viel weniger gegen die protestantische Auffassung.

2. Katholiken und Protestanten werden in dem Kampfe gegen Gottlosigkeit, Sittenlosigkeit, Auswucherung und dergleichen je nach den Um-

ständen gemeinsam vorgehen: es handelt sich ja um gemeinsame Interessen.
3. Konfessionelle Polemik ist nach Möglichkeit auf die wissenschaftlichen Untersuchungen zu beschränken.

4. Ganz besonders müssen hiesige Beschimpfungen und Wiederholungen von unwahren Behauptungen ängstlich vermieden werden; solche Dinge nützen nie, schaden oft und verbittern jedenfalls die Gemüter noch mehr.

5. Mehr als bisher ist besonders im Umgang und in der Presse das alle Christgläubigen Element Einigende zu betonen: der Glaube an Christus und das erste Gebot des Christentums, die christliche Liebe.

Viele Jahre studiere ich in den Archiven und Bibliotheken die Greuel des Dreißigjährigen Krieges. Wie oft hat mich da ein Gefühl der Trauer beschlichen, daß sich die Kinder desselben heimatlichen Bodens, des von beiden Teilen geliebten Deutschen Reiches die Köpfe blutig schlagen und die heimischen Gauen von Rassen fremder Nationen, Franzosen, Schweden, Dänen usw. zerstampfen und verwüsten lassen. Sollte es möglich sein, daß solche Zeiten wiederkehren? Dann gewiß nicht, wenn alle sich auf den Boden des gleichen Rechts stellen, wenn alle allen dieselbe Toleranz gewähren, die sie für die eigene Ueberzeugung beanspruchen.“

Solche und ähnliche Auslassungen haben Eindruck gemacht; die Zahl der Gegner des Jesuitengesetzes wuchs recht rasch im protestantischen Lager. Von den Männern, die sich offen gegen das Jesuitengesetz aussprachen, seien nur genannt: Bankdirektor Frhr. v. **o n B e c h m a n n** (München), Führer der bayerischen Reichspartei; der bekannte Berliner Astronom **F ö r s t e r**, der liberale Schriftsteller **F. St. R a u m a n n** (früher an der Täglichen Rundschau), der protestantische Pfarrer **D o l d** (Ennabeuren) u. a. mehr. Der frühere katholische Geistliche **K. Zentsch** schrieb in der „Zukunft“:

„Die deutsche Intelligenz könnte sich ein wenig vor dem Auslande schämen und auf den Popanz verzichten, dessen Kult, wenn auch nicht in der Schredlichkeit, so doch in der Unvernunft, mit dem Hexenaberglauben in dieselbe Kategorie gehört; dann würde der Jesuitenpestafel verstummen, und kein Mensch würde dadurch einen Schaden erleiden.“

2. Die Eingaben der Bischöfe.

Die ganze Bewegung nahm den Charakter eines offenen Freiheitskampfes für den Katholizismus an, als die acht bayerischen Bischöfe folgende Eingabe an den Bundesrat richteten:

„Hoher Bundesrat! Seit mehreren Monaten liegt im Bundesrat der Antrag der königlichen bayerischen Staatsregierung vor, den Begriff der gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 den Angehörigen der Gesellschaft Jesu verbotenen Ordensstätigkeit authentisch zu interpretieren. Die verbündeten Regierungen stehen somit vor dem Erlasse einer Entscheidung, die sehr bedeutsam in das innere kirchliche Leben der katholischen Kirche eingreift und deren Ausfall die nach Lage der Verhältnisse zunächst beteiligten Katholiken Bayerns mit Sorge und Spannung entgegensehen. Die unterzeichneten Bischöfe und Erzbischöfe der Diözesen Bayerns würden ihre oberhirtliche Pflicht ver-

fäumen, wollten sie es unterlassen, in solch ernster Lage ihre Stimme für die Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit zu erheben. Sie fühlen sich gedrängt, der schweren Besorgnis Ausdruck zu geben, mit der sie und ihre Diözesanen eine Regelung des Vollzugs des Jesuitengesetzes erfüllen müßte, die auf die Anschauungen zurückgreifen würde, wie sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes maßgebend waren. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, ist das einzige im Deutschen Reich zurzeit noch bestehende Ausnahmegesetz. Es ist von den deutschen Katholiken von jeher als ungerecht und unverdiente Bedrückung empfunden worden. Daß die Klagen der deutschen Katholiken über den Bestand dieses Gesetzes sachlich und wohl begründet waren, zeigt der Hinweis auf die wiederholten Beschlüsse des Reichstages, in denen eine aus sehr verschiedenartigen Parteien zusammengesetzte Mehrheit sich für die Aufhebung des Jesuitengesetzes ausgesprochen hat. Zum tiefsten Bedauern der Katholiken haben die verbündeten Regierungen sich bisher nicht entschließen können, diesen durch wiederholte Mehrheitsbeschlüsse der Vertretung des deutschen Volkes unterstützten Klagen abzuhelpfen. Es besteht wohl kein Zweifel, daß der deutsche Reichstag bei erneuter Antragstellung auch diesmal sich mit großer Mehrheit für die Aufhebung dieses Ausnahmegesetzes beschlußfähig aussprechen wird. Sollten nichtsdestoweniger die verbündeten Regierungen dieses Gesetz aufrecht erhalten und den Jesuiten jede Ordensheimat auf deutschem Boden versagen wollen, so bietet der Appell Bayerns an den Bundesrat geeigneten Anlaß, nach einigen Richtungen wenigstens die Schranken zu beseitigen, in die der Bestand des Jesuitengesetzes die freie Entfaltung unseres katholischen innerskirchlichen Lebens einengt. Die verbündeten Regierungen sind nunmehr in der Lage, auf dem Wege der von ihnen zu erlassenden authentischen Interpretation des Begriffs der Ordensstätigkeit für den künftigen Vollzug alles auszuscheiden, was katholischerseits als kleinlich, gehässig, ungerecht empfunden werden müßte. Wie sehr verbitternd eine auf den Geist der Kulturkampfszeit zurückgreifende Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes auf das katholische Empfinden wirken müßte, ergibt der Hinblick auf die uneingeschränkte Freiheit, deren sich die Verfechter des Unglaubens und des Umsturzes, deren sich die geschworenen Feinde von Altar, Thron und Eigentum bei Verbreitung ihrer Ideen in Deutschland erfreuen. Es müßte auf katholische Kreise aufreizend und verlegend wirken, wenn sie sehen müßten, daß die ausgezeichneten Hilfskräfte, die der katholischen Kirche für den Kampf der Weltanschauungen in den Reihen des Jesuitenordens zur Verfügung stehen, durch die Rechtsordnung des Reiches von priesterlicher Betätigung ausgeschlossen sein sollen, während jeder Feind des Christentums und der Monarchie unter der gleichen Rechtsordnung die Gefühle des Hasses gegen die göttliche und menschliche Weltanschauungsordnung in die Masse tragen kann. Wohl vertraut mit dem, was an Wünschen und Bedürfnissen die Herzen unseres Klerus und unserer Diöcese bewegt, richten wir daher an den Bundesrat die ehrerbietige und eindringliche Bitte, bei der zu erwägenden authentischen Interpretation des Begriffs der Ordensstätigkeit und der damit bedingten Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes auch dem katholischen Empfinden Rechnung zu tragen und alles auszuschneiden, was an den Geist der Entstehungszeit des Gesetzes gemahnend und in den deutschen Katholiken das Gefühl ungerechter Bedrückung und Einengung ihrer religiösen Betätigung erwecken müßte.

Wir gestatten uns hierbei zu bemerken, daß die von der königlich bayerischen Staatsregierung in ihrem Erlaß vom 11. März d. J. gegebene Interpretation des Begriffs Ordensstätigkeit der Hauptache nach der kirchlichen Auffassung nahe kommt. Daß insbesondere als Ordensstätigkeit nur

jene Handlungen gelten können, die der Orden als solcher durch seine Mitglieder kraft eigenen Rechtes und unter Ausschaltung jeder direkten Anordnungsbefugnis des Sprengelpfarrers und des Diözesanbischöfs vornehmen läßt, daß aber nach Auffassung des Paragraph 2 des Jesuitengesetzes eine Ausdehnung des Begriffes Ordenstätigkeit auf allgemein priesterliche Funktionen, die aushilfsweise nach Anordnung des Ortspfarrers und unter völliger Abhängigkeit von demselben vorgenommen werden, keine Interpretation wäre, die als eine neue Maßnahme aufgefaßt werden müßte, die auch über den Sinn und den Wortlaut des noch zu Recht bestehenden Gesetzes teils hinausginge. Da nach der bayerischen Interpretation nur das als Erlaß zu gelten hätte, was tatsächlich seit vielen Jahren und vielerorts vor den Augen der Behörden geschah, so müßte eine verschärfende Aenderung der fraglichen Interpretation sich zugleich gegen eine vieljährige religiöse Praxis wenden, und darum in ihrer Ausführung vom katholischen Volke als eine Kulturkampfaktion angesehen werden und somit neue aufregende Kämpfe zur Folge haben. Als Bischöfe der katholischen Kirche halten wir uns streng verpflichtet, die ebenso ehrerbietige als eindringliche Bitte an den Hohen Bundesrat zu richten, die in der ersten Bundesratsbesanntmachung eigens verbotene Abhaltung von Missionen seitens der Mitglieder der Gesellschaft Jesu künftighin gestatten zu wollen. Die Missionen sind nichts anderes, als zusammenhängende Unterweisungen über die Wahrheit des Heils und über die religiösen Pflichten der Gläubigen nach den Vorschriften des christlichen Glaubens und Sittengesetzes nebst Anleitung zum würdigen Empfang der heiligen Sakramente und zur wahren Besserung des Lebens. Die Jesuiten hängen bei diesen Gelegenheiten nicht von ihren Ordensobern ab, sondern einzig und allein von den Ortspfarrern oder den Diözesanbischöfen. Von letzteren empfangen sie die Sendung zur Verkündung des göttlichen Wortes und Vollmacht zur Absolution der Pönitenten im Beichtstuhl. Der Einfluß der Mission schärft das Gewissen der Gläubigen und kommt damit auch der sozialen Ordnung zugute. Auch ist es unbestritten, daß durch die Missionen die Sittlichkeit gehoben und gefördert und das Pflichtgefühl neu erweckt, gestärkt und gefestigt wird.

München, den 16. Juli 1912.

Unterschieden von den acht Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns."

An diese Eingabe des bayerischen Gesamtepiskopates schloß sich eine solche der deutschen Bischöfe, unterzeichnet von Kardinal Kopp und Erzbischof Hörber; durch die liberale „Köln. Zeitung“ sind die wesentlichsten Stellen dieser Eingabe bekannt geworden. Nachdem die Bischöfe einen Rückblick auf die von ihren Vorgängern in der Sache des Jesuitengesetzes bereits den Regierungen vorgelegten Denkschriften der letzten 40 Jahre gegeben haben, begründen sie die Notwendigkeit, die sich für sie ergäbe, zu der Frage neuerdings Stellung zu nehmen, folgendermaßen:

„Angesichts der Tatsache, daß auch jetzt wiederum derselbe moralische Druck auf die Erledigung der Jesuitenfrage sich geltend macht, der seinerzeit dazu geführt hat, daß der katholischen Kirche und der Gesellschaft Jesu gegenüber in einem Ausnahmegesetz nach Auffassung der Katholiken die elementarsten Rechtsgrundsätze suspendiert wurden, und der auch nachmals wiederholt die Vorstellungen der katholischen Kirchenobern unwirksam gemacht hat, können die Bischöfe unmöglich bei einer bloß abwartenden Stellung verharren. Sie werden sich aber im wesentlichen darauf beschrän-

ten können, das zu wiederholen, was ihre Amtsvorgänger schon öfter bezeugt und erklärt haben. Aus den parlamentarischen Verhandlungen, die zur Formulierung und zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 führten und auch den Geist der Bundesratsordnung vom folgenden Tag bestimmten, ergibt sich aufs unzweideutigste, daß es sich keineswegs um den Jesuitenorden allein, sondern um einen Hauptvorstoß im Kampfe gegen die katholische Kirche selbst im allgemeinen handelte. Das wurde von der Seite, die zu diesem Vorgehen drängt, selbst zugestanden und von anderer Seite widerspruchsflos festgestellt. Es wurde ja auch dem Jesuitenorden ganz besonders die Treue zum Vorwurf gemacht, die er dem Haupte der Kirche in bezug auf gewisse Kundgebungen desselben bewahrte. Das Gesetz vom 4. Juli 1872 ist aber nach seinem ganzen Zweck und Wesen ein Gesetz gegen die katholische Kirche."

Nachdem sie die Bedeutung der Orden für das kirchliche Leben der Katholiken dargelegt haben, fahren die Bischöfe fort:

"Es ist überdies ein unerträglicher Widerspruch und eine auffallende Rechtsungleichheit, freie Entwicklung aller Kräfte und Tätigkeiten, Freiheit aller genossenschaftlichen Verbindungen zu verlangen und zu gestatten und als Grundbedingung freier und gesunder Zustände anzufordern, diese Freiheit aber der katholischen Kirche und dem katholischen Volke zu versagen. Dieser Widerspruch wird um so fühlbarer, wenn man sieht, in welchem Maße sich die Propaganda des Unglaubens, der Zerstörung aller Grundlagen der religiösen, sittlichen und rechtlichen Ordnung entfaltet hat, und welche unbeschränkte Freiheit sie in Deutschland genießt, während Gesetze im Reich und in den Bundesstaaten die Verkündigung des Glaubens, die Verteidigung der christlichen Sitte und der staatlichen Grundlagen noch immer beschränken und hemmen. . . .

Der Forderung aber, es möchten Tatsachen genau und bestimmt angegeben und bewiesen werden, welche den Vorwurf staatsgefährlicher Tätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder zu begründen vermöchten, hat nicht entsprochen werden können. Schon im Oktober 1871 hatten sieben preussische Bischöfe ein feierliches Zeugnis dafür abgelegt, daß die Schmähungen, Anklagen und Angriffe, mit denen man damals den Kampf gegen die Gesellschaft einleitete, gänzlich unbegründet sind, daß vielmehr die Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich durch einen echt sittlichen und christlichen Wandel empfehlen, daß insbesondere die Priester derselben durch gründliche Kenntnis und gesunde Prinzipien in der theologischen Wissenschaft sowie nicht minder durch eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hilfsseelsorge unter bischöflicher Leitung sich auszeichnen, daß sie der Autorität des Staates sowohl als der Kirche gegenüber durch loyale und treue Haltung den Gläubigen mit einem guten Beispiel vorangehen und namentlich die Fabrikarbeiter an den Orten ihrer Wirksamkeit vor den großen Gefahren der sozialdemokratischen und kommunistischen Verirrungen bewahrt haben. Es wurde auch auf die großen Verdienste hingewiesen, die die Jesuiten sich in den letzten Kriegen durch geistliche und leibliche Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger um Staat und Kirche anerkanntermaßen erworben haben. Ebenso lagen zahlreiche einwandfreie amtliche Zeugnisse der Staatsbehörden aus der ganzen Zeit der Wirksamkeit der Jesuiten in den letzten 25 Jahren vor dem Erlaß des Jesuitengesetzes vor, in denen ihnen Anerkennung spendet war, und es konnte im Reichstage von katholischer Seite dies ohne Widerspruch festgestellt und hervorgehoben werden, daß z. B. im Preussischen Abgeordnetenhaus die sämtlichen Kommisariaten der kgl. Staatsregierung, die Kommissäre des Justizministers, der Minister des Innern und des Kultus erklärt hatten, daß die Jesuiten sich innerhalb des Gesetzes bewegt haben. Auch bei den Reichstagsverhandlungen

wurde von den Regierungsvertretern nicht einmal andeutungsweise der Versuch gemacht, Gegenteiliges zu behaupten.

Man hat geltend gemacht, die Gesellschaft Jesu störe den konfessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Tatsache belegt. Die Jesuiten sind allerdings eifrige Verteidiger des katholischen Glaubens, wie andere eifrige Verteidiger ihrer Konfession sind. Es ist aber das selbstverständliche Recht jedes Katholiken und insbesondere jedes katholischen Priesters, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche ebenso frei zu vertreten und zu verkünden, wie es die Angehörigen und Organe anderer Konfessionen für ihren Glauben und ihre Anschauungen ebenfalls beanspruchen. Dieses Recht sollte man am wenigsten bestreiten, wenn Organisationen geduldet werden, die offen die Evangelisation der Katholiken sich zur Aufgabe setzen. Nicht derjenige stört den konfessionellen Frieden, der sein gutes Recht zum Bekenntnis und zur Verteidigung des Glaubens seiner gleich- und vollberechtigten Kirche mit den Waffen des Geistes ausübt, sondern vielmehr derjenige, der mit Mitteln der äußeren Macht andern dieses natürliche Recht zu verwehren strebt.

Man hat dann schließlich auf die sogenannte „öffentliche Meinung“ sich berufen wollen, die die Vertreibung der Jesuiten fordere. Da darf man doch fragen: Wer ist denn diese öffentliche Meinung? Auf was gründet sie sich? Wenn über wohlerworbene Rechte und Freiheiten die Ab- und Zuneigung derer entscheiden dürfen, die ohne eigene Kenntnis von Sache und Personen und ohne eigene Erfahrungen geleitet werden von der Gesäglichkeit ihrer Weltanschauung und ihrer eigenen Interessen, und denen agitatorisch falsche Vorstellungen und Vorurteile künstlich suggeriert werden, dann würde das zur gänzlichen Rechtlosigkeit führen und der Weg zur Vernichtung auch der ehrwürdigsten Einrichtungen des Staates selbst bis zur Monarchie sein. Für die Jesuiten treten als zuständige Zeugen auf: das Haupt der katholischen Kirche, die katholischen Bischöfe, der katholische Klerus, das kirchentreue Volk, insbesondere jenes, das die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu unmittelbar selbst gesehen und an sich selbst erlebt hat.

Zimmerhin möchten wir nicht versäumen, besonders noch zu betonen, daß die Abhaltung von Missionen überhaupt nicht als Ordensstätigkeit und noch weniger als spezifische Ordensstätigkeit der Jesuiten aufgefaßt werden kann. Sie ist eine Seelsorgetätigkeit wie jede Hilfe in priesterlicher, pfarrlicher Seelsorge, die ein Geistlicher auch ohne Eintritt in einen Orden unter Leitung des Bischofs übt; sie behält diesen selben Charakter auch nach dem etwaigen Eintritt eines Geistlichen in den Orden, steht auch dann nicht unter der Leitung des Ordensoberen, sondern unter Leitung der zuständigen kirchlichen Organe, wird also nicht Ordensstätigkeit, sondern bleibt priesterliche Seelsorgearbeit. Wir können nur von neuem bezeugen und zahlreiche staatliche Aktenstücke aus ersten und schweren Zeiten zum Beweise vorlegen, wie sehr der Einfluß der Missionen, und ganz besonders auch der von Priestern der Gesellschaft Jesu abgehaltenen Missionen das Gewissen der Gläubigen schärft, die Sittlichkeit hebt, das Pflichtbewußtsein gegen jede von Gott gesetzte Autorität weckt, stärkt und festigt, damit aber auch zugleich die soziale und staatliche Ordnung fördert.“

Diese beiden Eingaben wurden im katholischen Volke mit hoher Begeisterung aufgenommen und fanden ihr lautestes Echo auf dem

3. Aachener Katholikentag 1912,

der im wesentlichen im Zeichen der Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes stand. Die Versammlung beauftragte ihr Präsidium zur Absendung folgender Eingabe an den Reichskanzler:

„**Em. Erzellenz!** Die in der alten Kaiserstadt Aachen versammelten Katholiken Deutschlands erblicken in dem Reichsgesetz gegen die Gesellschaft Jesu und die mit ihr angeblich verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen eine schwere Rechtsverletzung und die beklagenswerte Entrechtung einer ganzen Klasse unbefehltester Deutscher, die ohne jeden besonderen Grund unter ein gehässiges Ausnahmengesetz gestellt wurden. Mit allen Glaubensgenossen im Deutschen Reiche empfinden sie dieses Gesetz als Angriff in das innerste Leben und Wirken ihrer Kirche und als bittere Kränkung von 20 Millionen treuer deutscher Reichsangehöriger. Mit wachsender Sorge erfüllt es daher die deutschen Katholiken, wenn sie sehen müssen, daß der Geist der Unbuldsamkeit, der das Gesetz geschaffen hat, immer noch am Werke ist, um sogar seinen Vollzug auf jene Praxis zurückzuführen, wie Jahre des Kampfes sie gestaltet haben. Von dem Tage an, da die Jesuitenfrage neuerdings die öffentliche Meinung beschäftigt, sehen sich die Katholiken der wiederholten Beschuldigung ausgesetzt, sie seien es, die den konfessionellen Frieden in Deutschland störten. Mit nachdrücklicher Entschiedenheit wenden sie sich gegen diesen Trugschluß. Gegen die Katholiken, gegen ihre Kirche und deren lebensvolle Betätigung auf dem Gebiete der Seelsorge wendet sich das Reichsgesetz, das allen Forderungen der Gerechtigkeit zum Trost als Ausnahmengesetz entstanden ist und als einzigstes **Ausnahmengesetz** sich bis auf den heutigen Tag behauptet hat. Die Katholiken stören daher nicht den Frieden, wenn sie die Beseitigung eines ihrer Kirche geschehenen schweren Unrechts verlangen. Die in Aachen versammelten Katholiken Deutschlands richten darum an **Em. Erzellenz** ganz ergebenst die dringende Bitte, die völlige Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 hochgeneigtest in die Wege leiten zu wollen.

Aachen, den 12. August 1912.

Das Präsidium der 59. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands.“

Nicht nur Hunderte von Versammlungen, nein, Tausende nahmen den Ruf auf; in den allermeisten katholischen Gemeinden wurden Resolutionen auf Aufhebung des Jesuitengesetzes beschlossen und diese dem Reichstage unterbreitet; Kapitelskonferenzen und die gesamte Geistlichkeit zahlreicher Dekanate stellte sich wie eine Mauer um die Bischöfe. Das ganze katholische Volk rechnete mit einer Erleichterung des Ausnahmengesetzes. Wohl hatte der Evangelische Bund auch nicht geruht und protestantische Kirchenvertretungen protestierten gegen jedes Entgegenkommen. Aber die Katholiken vertrauten ihrem guten Rechte und trugen sich gar nicht mit dem Gedanken, daß eine glatte Ablehnung erfolgen könnte; an eine Verschärfung gar zu denken, wäre ihnen lächerlich erschienen und unsaßbar.

4. Die Entscheidung des Bundesrats vom 28. November 1912.

Um so größer war die Enttäuschung, um so höher der Unwille, um so tiefer die Erbitterung, als am 28. November 1912 folgende „Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu“ erschien:

„Da Zweifel über die Bedeutung des Begriffs der verbotenen Ordens-tätigkeit im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 254) entstanden sind, und die königlich Bayerische Regierung eine authentische Auslegung dieses Begriffes beantragt hat, hat der Bundesrat beschlossen:

Verbotene Ordens-tätigkeit ist jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber anderen sowie die Erteilung von Unterricht.

Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, sofern nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, das Lesen stiller Messen, die im Rahmen eines Familienfestes sich haltende Primiz-feier und das Spenden der Sterbesakramente. Nicht unterlagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren.

Die schriftstellerische Tätigkeit wird durch das Verbot nicht betroffen.

Berlin, den 28. November 1912.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.“

5. Die Verhandlungen im Reichstage bei der Generaldebatte zum Etat.

Der Reichstag war kaum zusammengetreten und die erste Lesung des Etats stand bevor, als diese Bekanntmachung einschlug wie ein Blitz aus heiterem Himmel; für die Zentrumsfraktion des Reichstages traten daher in diesem Augenblick alle anderen Fragen zurück; sie brachte bei der Generaldebatte zum Etat nur die neugeschaffene politische Situation zur Sprache. Abg. Dr. Spahn behandelte als erster Fraktionsredner zunächst die schon erwähnte Eingabe der Bischöfe; er stellte fest, daß man es mit einem erheblichen Rückschritt zu tun habe:

„Jetzt, wo wir doch wieder eine organisierte seelsorgerische Tätigkeit in Preußen haben, hat die Unterbindung nicht bloß der seelsorgerischen, sondern jeder nichtpriesterlichen religiösen Tätigkeit keinen Zweck. Wenn der Ausdruck: „religiöse Tätigkeit“ so verstanden ist, worüber eine Erklärung geboten ist, dann darf der Jesuit nicht einmal einem Kinde die Nottaufe geben, was doch jeder Laie kann; dann darf der Jesuit, der die Sterbesakramente erteilt, wenn der Kranke nach Empfang des Sterbesakramentes

den Wunsch nach den besonderen Sterbegebeten hätte — die ihm jeder Laie vorbeten kann —, sie ihm nicht vorbeten, weil das eine religiöse Tätigkeit ist! Und, meine Herren — das ist doch charakteristisch — im bürgerlichen Recht geschehen Handlungen, mit Wirkungen gegenüber einem anderen nur, wenn sie gegenüber einem geschäftsfähigen oder wenigstens beschränkt geschäftsfähigen Menschen geschehen. Wenn der Jesuit ein unmündiges Kind Kindergebete lehren will, so darf er das nicht, weil er damit gegenüber einem anderen religiös tätig ist! Man muß sich das nur einmal vergegenwärtigen, um zu sehen, wohin diese Bekanntmachung führen kann! Meine Herren, wenn ich in der Hauskapelle die Kommunion empfangen will, nachdem ich bei meinem Geistlichen gebeichtet habe —: der Jesuit, der die Messe dort gelesen hat, darf mir nicht die Kommunion erteilen! (Hört! hört! im Zentrum.) Wenn mein Dienstmädchen bei einem zufällig anwesenden Jesuiten beichten will, er darf sie nicht Beicht hören! Was geht denn das die Öffentlichkeit an, was innerhalb der Schranken meines Hauses geschieht!? (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) Wer hat sich darum zu kümmern? Das große, mächtige Deutsche Reich!

Wenn man solche Maßregeln ernsthaft durchführen will, dann führen sie zu **Denunziation und Schnüffelei**. Soll ich mir denn in Frankfurt gefallen lassen, daß, wenn zufällig ein Jesuit einmal zu mir kommt, und ich ihn bei Tische habe, nachher mein Diener ausgefragt wird, ob der Jesuit etwa das Tischgebet vorgebetet habe?“

(77. Sitzung vom 4. Dezember 1912 St. B. S. 2558)

Die Besprechung der Bekanntmachung schloß mit folgender Erklärung der gesamten Fraktion:

„Das Gesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, enthält einen Angriff gegen die katholische Kirche und die staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken im Deutschen Reiche. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden liegen im Wesen der katholischen Kirche. Der Orden der Gesellschaft Jesu, die Kongregationen der Lazaristen und Sacré-Coeur-Schwester sind von der katholischen Kirche anerkannt. Deshalb ist das Verbot der religiösen Tätigkeit für die Angehörigen dieser Orden eine Beschränkung des Lebens der katholischen Kirche und eine Beeinträchtigung der freien Religionsübung der Katholiken, die im Reiche voll- und gleichberechtigt sind.

Die gegen die Jesuiten früher und jetzt erhobenen Vorwürfe der Immoralität, der Deutsch- und Kulturfeindschaft sowie der Störung des religiösen Friedens sind unwahr. Der zur Beurteilung der Jesuiten zuständige deutsche Episkopat hat ihnen wie 1871 so auch jetzt bezeugt, daß sie sich durch die Unantastbarkeit ihres Lebenswandels und ihre Wissenschaft sowie nicht minder durch ihre eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hilfsseelsorge auszeichneten.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. November 1912 verletzt durch das Verbot der priesterlichen Tätigkeit der Ordenspersonen die Gewissensfreiheit aller Katholiken, welche die Spendung der Sacramente ihrer Kirche nach ihrer Wahl von denjenigen Priestern empfangen müssen dürfen, denen sie ihr Vertrauen schenken.

Der Bundesrat hat die in dem Ausnahmegesetz gegen den Orden der Gesellschaft Jesu liegenden Eingriffe in die bürgerliche und kirchliche Freiheit verschärft. Unter diesen Umständen können wir zu Reichskanzler und Bundesrat das Vertrauen nicht haben, daß die Bedürfnisse der Katholiken im Deutschen Reiche bei ihnen eine gerechte Behandlung finden. Wir werden unser Verhalten dementsprechend einrichten.“

Reichskanzler von Bethmann Hollweg erhob sich sofort zu einer längeren Rede; er war über das Mißtrauensvotum so überrascht, daß er meinte, das Zentrum mache die „Jesuitenfrage zum Eckstein seines politischen Programms“ und erklärte dann:

„Meine Herren, daß Sie als Glieder Ihrer Kirche die Beseitigung des Jesuitengesetzes herbeisehnen — wer wollte Ihnen das verdenken? Aber neben den 24 Millionen Katholiken leben 40 Millionen Evangelische in Deutschland; beide Söhne eines Volkes und in allen Schidungen des nationalen Lebens auf Gedeih und Verderb zusammengeschiedet. (Lebhafte Zustimmung bei den Nationalliberalen.) Eine geschichtliche Tatsache ist es, daß sich das evangelische Volksempfinden von jeher gegen die Tätigkeit der Jesuiten heftig getehrt hat. Diese Tatsache können Sie weder durch Gründe noch durch Dialektik weglegnen.“

Ueber die künftige Handhabung der neuen Bekanntmachung gab der Reichskanzler folgende Zusage:

„Man hat sich bei der Handhabung des Gesetzes namentlich in der letzten Zeit von jeder Nachschlüsselerei, von jeder Schilane ferngehalten. Die bestehende Praxis oder die bestehende Handhabung des Gesetzes zu ändern, ist nicht Zweck und Absicht des jetzigen Bundesratsbeschlusses.“

(77. Sitzung vom 4. Dezember 1912 St. B. S. 2560)

Staatssekretär Visco fügte am 6. Dezember 1912 noch bei:

„Meine Herren, was die **Auslegung** selbst anbetrifft, so ist Ihnen ja versichert worden, — natürlich wird auch das wieder bestritten — daß die jetzige Auslegung in keiner Weise eine Verschärfung der früheren Verordnung sein soll. (Zuruf im Zentrum.) — Sie will keine Verschärfung, meine Herren, und es wird sich auch in der Praxis ergeben (ah! im Zentrum), daß tatsächlich irgend eine Verschärfung nicht eintreten wird.“

(St. B. S. 2619)

Abg. Gröber stellte als zweiter Fraktionsredner am 6. Dezember 1912 in den Vordergrund, daß es sich nicht um eine untergeordnete konfessionelle Frage handle:

„In Wirklichkeit hat es sich hier um die Frage der Gewissensfreiheit und um die Frage der staatlichen Gleichberechtigung der Konfessionen in Deutschland gehandelt. . . . Die Zentrumsparthei würde eine wichtige Aufgabe versäumt haben, wenn sie nicht die erste Gelegenheit benützt hätte, um über den Bundesratsbeschuß vom 28. November vor aller Oeffentlichkeit eine eingehende Erörterung herbeizuführen und über die bezeichneten großen politischen Fragen volle Klarheit vor dem Volke zu schaffen (sehr richtig! im Zentrum), Klarheit über die Stellung der Regierungen, Klarheit über die Stellung der Parteien im hohen Hause. . . . Daß es sich nicht um die Verfolgung der Personen der Jesuiten, sondern um die Verfolgung katholischer Priester, also um die Verfolgung der katholischen Kirche gehandelt hat!“

(St. B. S. 2603)

Der Redner legte dann dar, wie der Wortlaut der neuen Bekanntmachung zu einer Verschärfung des bestehenden Zustandes führen müsse:

„Also die Messe ist verboten, wenn sie nicht als stille Messe gefeiert oder etwa — das wird man vielleicht noch annehmen können — bei einer im Rahmen eines Familienfestes sich bewegenden Primizfeier abgehalten wird. Es besteht kein Zweifel darüber: die sogenannte gelungene Messe ist verboten. Nun gestatten Sie mir doch die Frage: was ist Staatsgefährliches daran, wenn der Priester seine Messe oder gewisse Teile der Messe, gewisse Gebete singt? Worin liegt denn da die Staatsgefahr? . . . Eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Rechte liegt in der Vorschrift, daß nicht bloß die priesterliche, sondern auch die nichtpriesterliche religiöse Tätigkeit gegenüber anderen verboten ist. Die Spendung der Mottaufe an sich ist gar kein priesterlicher Akt; jeder Gläubige kann die Mottaufe vornehmen. Wenn sie aber ein Jesuit vornimmt, ist sie verboten. Weshalb, das wissen die Götter und der hohe Bundesrat! (Sehr gut! und Heiterkeit im Zentrum. — Zuruf: Der weiß es auch nicht!) — Ja, ich nehme an, er weiß es auch nicht, aber ich war nicht so unhöflich, es zu sagen. (Heiterkeit.) Ich bitte den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts, zu sagen, weshalb es staatsgefährlich ist. Inwiefern der kleine Knabinski oder das kleine Mädel durch die Mottaufe, wenn sie von einem Jesuiten gespendet wird, staatsgefährlich beeinflusst werden soll, kann ich nicht sagen. Ich lasse mich gern belehren, ich fürchte aber, daß es recht schwer sein wird, eine Belehrung zu geben.

Meine Herren, noch viel schlimmer ist es aber, daß mit dieser religiösen Tätigkeit gegenüber anderen namentlich auch verboten wird die Katserteilung, die Belehrung in religiösen Fragen, wenn sich irgend jemand an einen Jesuiten wendet. Meine Herren, ich kann Ihnen sagen, das kommt sehr viel vor, und es kommt bei hohen Personen vor bis in die höchsten Regierungskreise hinein. . . .

Meine Herren, das Verbot jeder priesterlichen und sonstigen rein religiösen Tätigkeit der Jesuiten in Deutschland stellt sich nach diesen Darlegungen nicht nur als ein überaus gehässiges Ausnahmegesetz gegen einzelne Orden der katholischen Kirche dar, die in Deutschland kraft historischen und verfassungsmäßigen Rechts als anerkannte religiöse Gemeinschaft besteht, sondern es stellt sich auch dar als einen ungeheuerlichen Eingriff in die Gewissensfreiheit aller derjenigen, welche die Jesuiten um Rat in Gewissensangelegenheiten fragen wollen. Wir sind vor allem verletzt dadurch, meine Herren, daß man den Jesuiten verbieten will, uns eine Antwort oder Belehrung in den religiösen Fragen zu geben, die wir ihnen vorlegen.

Und woher nimmt der hohe Bundesrat das Recht, so in die Gewissensfreiheit der deutschen Staatsbürger hineinregieren zu wollen?“

(St. B. S. 2609)

Redner brachte dann ein reichhaltiges Material für Aufhebung des ganzen Gesetzes bei und schloß mit den Worten:

„Der Eckstein unserer Politik ist nicht die Jesuitenfrage, sondern es ist die Gerechtigkeit. (Lebhaftes wiederholtes Bravo im Zentrum.) Die Gerechtigkeit ist der Eckstein unseres Programms sowohl auf dem Gebiete der sozialen Fragen wie der wirtschaftlichen Fragen wie der politischen Fragen und der kirchenpolitischen Fragen; die Gerechtigkeit ist das Fundament des ganzen Staates und unseres ganzen politischen Programms; die Gerechtigkeit fordert nach unserer Ueberzeugung auf kirchenpolitischem Gebiete die volle und unbefchränkte Gleichberechtigung und Gewissensfreiheit

der Katholiken. (Lebhafte Bravo im Zentrum.) Meine Herren, die verfolgten Jesuiten mögen ihren Leidensweg weiter gehen, solange es Gott gefällt. Wir aber kämpfen, und wir kämpfen mit Gottes Gnade so lange, bis das Unrecht beseitigt ist!"

(79. Sitzung vom 6. Dezember 1912 St. B. S. 2617)

6. Die verschärfte Praxis — illustriert durch kleine Anfragen.

a) Anfrage Fehrenbach: Schon am 10. Dezember 1912 mußte der Abg. Fehrenbach folgende Anfrage im Reichstage einbringen:

In Freiburg im Breisgau hat in der Woche vom 2. bis 6. Dezember d. J. in der städtischen Festhalle entsprechend bisheriger Übung ein Jesuitenpater Vorträge gehalten mit den Themen: Gott, Mensch, Gottmensch, des Gottmenschen Werk, des Gottmenschen Liebe. Am 6. Dezember d. J. wurde nun dem betreffenden Pater eine Verfügung des Großherzoglich Badischen Kultusministeriums eröffnet, des Inhalts:

daß religionswissenschaftliche Vorträge von Jesuiten verboten seien und in Zukunft nicht mehr gehalten werden dürfen.

Was gedenkt der Herr Reichstanzler zu tun, um seine Erklärung in der 77. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember d. J.:

„Die bestehende Praxis oder die bestehende Handhabung des Gesetzes zu ändern, ist nicht Zweck und Absicht des jetzigen Bundesratsbeschlusses“

und jene des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts in der 79. Sitzung vom 6. Dezember d. J.:

„Was die Auslegung selbst anbetrifft, so ist Ihnen ja versichert worden, daß die jetzige Auslegung in keiner Weise eine Verschärfung der früheren Verordnung sein soll. Sie will keine Verschärfung und es wird sich auch in der Praxis ergeben, daß tatsächlich irgend eine Verschärfung nicht eintreten würde“,

hiergegen zur Geltung zu bringen?

(82. Sitzung vom 10. Dezember 1912 St. B. S. 2694)

Die Antwort des Staatssekretärs Lisco lautete ausweichend, da der Reichstanzler zunächst bei der badischen Regierung sich nach dem Tatbestand erkundigt habe.

b) Zweite Anfrage Fehrenbach. Am 20. Dezember 1912 brachte der Abg. Fehrenbach folgende neue Anfrage ein: „Ist dem Herrn Reichstanzler bekannt, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern einen auf den 11. Dezember d. J. in Pforzheim angekündigten Vortrag eines Jesuiten mit dem Thema: „Die Wahrheit über den Jesuitenorden“ verboten hat und hält er dieses Vorgehen mit seiner Erklärung vom 4. Dezember d. J. über den Beschluß des Bundesrats vom 28. November d. J. für vereinbarlich?“

Nach den Weihnachtsferien wurde am 10. Januar 1913 nachstehende Antwort erteilt:

„Das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern hat auf die Ankündigung eines für den 11. Dezember 1912 in Pforzheim zu haltenden Vortrags des Jesuitenpaters Cohausz über das Thema „die Wahrheit über den Jesuitenorden“ dem Genannten und den Veranstalter des Vortrags eröffnen lassen, der Vortrag dürfe nicht gehalten werden, da angenommen werde, daß das religiöse Gebiet berührt werden müsse. (Hört! hört! im Zentrum.)

Vom Standpunkt dieser Annahme aus entspricht die Entscheidung dem Bundesratsbeschlusse vom 28. November 1912. Die Entscheidung darüber, ob die Annahme selbst zutrifft, steht nicht dem Reichskanzler zu. Hierüber haben allein die zuständigen Landesbehörden im geordneten Instanzenzuge zu entscheiden. (Weiterkeit im Zentrum.)

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Entscheidung für den vorliegenden Fall gegenüber der bisher in Baden geübten Praxis als eine gewisse Verschärfung gewirkt hat. Gegenüber der herrschenden Uebung kann jedoch eine solche Verschärfung nur in vereinzelten Fällen eintreten, da die vom Bundesrat gegebene Auslegung mit der Praxis im Einklang steht, wie sie in der Mehrzahl der Bundesstaaten und im überwiegenden Teile des Reichsgebiets von jeher geherrscht hat. (Hört! hört! im Zentrum.)

Die Schwierigkeit für eine gleichmäßige Handhabung der Vorschriften liegt weniger in ihrer Auslegung, als vielmehr darin, daß ihre Durchführung im Einzelfalle sich in der Regel auf vorbeugende Maßnahmen wird beschränken müssen. Da in den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung der Nachdruck einer Strafanordnung fehlt, so kommt es bei der Durchführung immer darauf an, wie nach der Annahme der zur Entscheidung berufenen Behörde der voraussichtliche Inhalt des Vortrags zu beurteilen sein wird. (Weiterkeit im Zentrum.)

Aus dem wesentlich präventiven Charakter des Einschreitens erklärt es sich auch, daß die Behörden in Elsaß-Lothringen bei geringen Abweichungen in der Fassung des Themas und gegenüber der Versicherung des Vortragenden, das religiöse Gebiet nicht berühren zu wollen, keinen Anlaß gefunden haben, den Vortrag in Straßburg zu verhindern. Solche Ungleichheiten in der Handhabung der Vorschriften würde keine wie immer lautende Fassung des Bundesratsbeschlusses vollständig hindern können. (Zuruf aus dem Zentrum: Ausgezeichnet!)

Wenn der Reichskanzler am 4. Dezember 1912 ausgeführt hat, daß es nicht Zweck und Absicht des Bundesratsbeschlusses vom 28. November 1912 gewesen ist, die bestehende Praxis zu ändern, so hat er die bisher allgemein übliche ruhige und zurückhaltende Handhabung im Auge gehabt. Die hierüber bei den Bundesregierungen bestehende Einigkeit rechtfertigt die Erwartung, daß auch künftig die Handhabung der Vorschriften von dem gleichen Geiste getragen sein wird.“

Damit war der ganzen neuen Bekanntmachung das Genick gebrochen.

c) Anfrage Gröber=Erzberger=Der=Volz:
Am 4. März 1913 brachten die vier württembergischen Abgeordneten folgende Anfrage ein:

„In Nr. 34 und 35 des in Stuttgart erscheinenden „Deutschen Volksblattes“ vom 11. und 12. Februar d. J. wird über zwei Versammlungen eines katholischen Männervereins, des Ignatianischen Männerbundes, be-

richtet, welche am 9. und 11. Februar d. J. in Wangen und Leutkirch abgehalten worden sind, und in denen nach diesen Zeitungsberichten „Pater Stiegele aus Ravensburg“ und „Pater Kollmann“ Vorträge gehalten haben. Der königliche katholische Kirchenrat in Stuttgart nahm hieraus Anlaß, über diese Vorträge der „Jesuitenpatres“ Stiegele und Kollmann das Dekanatamt Leutkirch mit „geeigneten Erhebungen“ zu beauftragen, insbesondere eine Äußerung des Vorsitzenden des Männervereins, Pfarrers Körpel in Reichenhofen, Oberamts Leutkirch, einzufordern.

Was gedenkt der Herr Reichkanzler zu tun, um seine Erklärung in der 77. Sitzung des Reichstags, vom 4. Dezember 1912:

Man hat sich eben bei der Handhabung des Gesetzes (gegen den Orden der Gesellschaft Jesu) namentlich in der letzten Zeit von jeder Nachschüftelei, von jeder Schikane ferngehalten. Die bestehende Handhabung des Gesetzes zu ändern ist nicht Zweck und Absicht des jetzigen Bundesratsbeschlusses —
hiergegen zur Geltung zu bringen?“

Die Antwort der Regierung ging dahin:

„Die Anfrage nimmt Bezug auf einen Erlaß des königlichen katholischen Kirchenrats in Stuttgart vom 20. Februar 1913. Da diese Behörde dem königlich württembergischen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untersteht und nicht dargetan ist, daß der Instanzenzug in Württemberg erschöpft ist, liegt keine Veranlassung vor, daß der Herr Reichkanzler bei der königlich württembergischen Regierung Vorstellungen erhebt.“

d) Anfrage Gerlach: Am 24. Juni 1913 brachte der Abg. Gerlach folgende Anfrage ein:

„Zu Koesfeld in Westfalen sind auf Veranlassung der dortigen Pfarrgeistlichkeit im Lauf dieses Monats Standesexerzitien, nicht eine Mission, für die Katholiken von einigen Patres der Gesellschaft Jesu abgehalten worden. Diese Exerzitien sollten zur Erneuerung einer dabelst vor fünf Jahren von Jesuitenpatres ohne Beanstandung von seiten der Polizeibehörden abgehaltenen Mission dienen. Am Sonntag, dem 15. Juni, hatten die vom 8. bis 15. Juni für Männer und Jünglinge abgehaltenen Exerzitien geschlossen und die für Frauen und Jungfrauen bestimmten Exerzitien, welche auf den 15. bis 22. Juni anberaumt waren, begonnen. Für Montag, den 16. Juni, war zur Feier des Kaiserjubiläums ein allgemeiner Festgottesdienst vorgesehen, bei welchem einer der Jesuitenpatres die Festpredigt übernommen hatte.

Am Sonntag, dem 15. Juni, abends, wurde der Koesfelder Geistlichkeit seitens der bischöflichen Behörde ein Schreiben des Regierungspräsidenten v. Jaroski in Münster vorgelegt, in welchem dieser die kirchliche Behörde ersucht, „mit tunlichster Beschleunigung die verbotswidrige Betätigung der Jesuitenpatres in Koesfeld zu verhindern“, da es sich hier um „religiöse Vorträge“ handle, welche nach der Bekanntmachung des Reichkanzlers vom 28. November 1912 unter den Begriff der verbotenen Ordensstätigkeit fallen. Infolge dieses Einschreitens des Regierungspräsidenten haben die Jesuitenpatres am Montag, dem 16. Juni, morgens, ihre Vorträge, einschließlich der an diesem Tag des Kaiserjubiläums geplanten Festpredigt, eingestellt und Koesfeld verlassen.

Das Vorgehen des Regierungspräsidenten steht im Widerspruch mit der Erklärung des Herrn Reichkanzlers über die Bedeutung der Verordnung des Bundesrats vom 28. November 1912, wonach diese keine Aenderung der bisherigen Praxis herbeiführen sollte, und tritt namentlich mit der noch vor wenigen Jahren in Koesfeld geübten Praxis in grellen Gegensatz.

Welche Mittel gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um einen derartigen Widerstand einzelstaatlicher Behörden gegen die Anordnung des Bundesrats zu brechen?"

Die Regierung gab am 27. Juni 1913 folgende Erklärung ab:

„Es ist zutreffend, daß der Regierungspräsident in Münster die bischöfliche Behörde daselbst ersucht hat, eine von ihm für gesetzwidrig erachtete Tätigkeit von Patres der Gesellschaft Jesu in Münster zu verhindern, und daß diesem Ersuchen seitens der kirchlichen Behörde entsprochen ist. Die Anfrage findet in diesem Vorgehen einen Widerspruch mit der früher von denselben Behörden geübten Praxis und einen Widerstand gegen die Anordnungen des Bundesrats.

Was den letzteren Vorwurf betrifft, so hat der Herr Staatssekretär des Innern schon früher darauf hingewiesen, daß es bei der Struktur des Gesetzes vom 4. Juli 1872 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen schwer ist, eine völlig einheitliche Handhabung in allen Teilen des Reichs zu sichern. (Lachen im Zentrum.) Der Grund liegt wesentlich in der vorbeugenden Natur der zu treffenden Maßnahmen gegenüber Handlungen, deren Zweck, Inhalt und Gegenstand im voraus nicht voll übersehen werden kann. Es wird also dem Regierungspräsidenten in Münster der Vorwurf eines unberechtigten Widerstandes gegenüber Anordnungen des Bundesrats nicht gemacht werden können, selbst wenn der vorliegende Fall abweichend von einem gleichgelagerten früheren behandelt sein sollte. Inwieweit das letztere aber der Fall ist, unterliegt noch der Aufklärung. Der Herr Reichskanzler ist aber nach wie vor, in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen und insbesondere mit der königlich Preussischen, der Ansicht, daß Verschärfungen der früheren Praxis vermieden werden müssen. (Sehr richtig! und Heiterkeit im Zentrum.) Die königlich Preussischen Herren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern haben hierauf die zuständigen Behörden durch einen Erlaß vom 12. Dezember 1912 ausdrücklich hingewiesen. Der Herr Reichskanzler hat den vorliegenden Fall aber zum Anlaß genommen, mit dem königlich Preussischen Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erneut in Verbindung zu treten, damit dieser nochmals die Angelegenheit an der Hand des erwähnten Erlasses eingehend prüft und damit eine gleichmäßige, mit der früheren Praxis übereinstimmende Handhabung des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen für Preußen gesichert wird.“ (Heiterkeit im Zentrum.)

Die kleinen Anfragen haben sich besonders auf diesem Gebiet bewährt.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß in den Berliner Zentralinstanzen das Bestreben vorhanden ist, die neue Bekanntmachung nicht zu Schikanen zu benutzen, aber bei den unteren Verwaltungsorganen ist eben der Denunziation und der Willkür Tür und Tor geöffnet. Gerade das bestimmte Auftreten des Zentrums, das zudem jeden Zwischenfall zu einer Anfrage benutzte, hat wesentlich dazu beigetragen, daß keine allgemeine Verschärfung in der Praxis eintrat; doch kann die Praxis jeden Tag geändert werden. Der Rechtszustand hat sich für die Katholiken verschlimmert.

7. Der Zentrumsantrag auf Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes

ist schon am 14. Februar 1912 eingebracht worden, also sofort zu Beginn des neugewählten Reichstages überhaupt. Am 19. Februar 1913 ist er in allen drei Lesungen mit großer Mehrheit angenommen worden. Abg. Dr. Spahn begründete diesen Antrag als eine Forderung der Gerechtigkeit und der Parität:

„Wir wollen im Interesse des gesamten deutschen Vaterlandes die Aufhebung des Gesetzes zur Wahrung voller Glaubensfreiheit, zur Wahrung der Rechte unserer Bischöfe, zur Wahrung der Rechte der katholischen Kirche. Die Wahrung der vollen Glaubensfreiheit wollen wir nach doppelter Richtung hin: wir wollen, daß der einzelne Deutsche, der Jesuit werden will, nicht gehindert werde, dies in Deutschland zu sein; wir wollen aber auch, daß der Katholik, der sein religiöses Bedürfnis bei einem Jesuiten befriedigen will, in die Möglichkeit versetzt werde, dies zu tun. Das sind die Wünsche, die uns bei unserem Antrage leiten, und ich hoffe, daß der Reichstag in seiner Gesamtheit die Berechtigung dieser Wünsche anerkennen und unserem Antrage stattgeben wird.“

(116. Sitzung vom 19. Februar 1913 St. B. S. 3911)

Die Sozialdemokraten sprachen sich für gänzliche Aufhebung des Gesetzes aus; die Nationalliberalen lehnten jedes Entgegenkommen ab, ebenso bestimmt die Konservativen und die Reichspartei. Die Volkspartei ließ erklären:

„Ein kleinerer Teil meiner politischen Freunde wird für die Aufhebung des § 1 vor allem deshalb stimmen, weil er es als ein Ausnahmegesetz betrachtet, und weil er die Anschauung vertritt, daß die Aufrechterhaltung des Restes des Gesetzes bei der ihm gegebenen Auslegung ohne praktische Bedeutung sei. Die große Mehrheit der Fraktion lehnt dagegen die Aufhebung des § 1 des Gesetzes ab.“

Für die Aufhebung des Gesetzes stimmten Zentrum, Polen, Elsäßer, Sozialdemokraten, von der Volkspartei v. Payer, Brabant, Kerschensteiner, Haas (erklärte sich später hierfür). Der katholische liberale Abg. Thoma enthielt sich der Stimme. Der volksparteiliche Antrag:

„Die landesrechtlichen Vorschriften über den Orden der Gesellschaft Jesu bleiben unberührt, soweit sie nicht mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch stehen.“

wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Das Zentrum hat mit diesem Ausgang der Jesuitendebatte der zwei letzten Jahre einen großen Erfolg errungen; der Bundesrat nahm freilich zu dem Beschluß des Reichstages noch keine Stellung; diese soll erst im Herbst erfolgen.

* * *

Anderere kirchenpolitische Fragen sind im Reichstage nur kurz behandelt worden. Abg. Dr. Müller (Meiningen) (Vp.) versuchte, die Regierung wegen der Gewerkschaftsenzyklika scharf zu machen; er forderte ein Einschreiten der Regierung, erhielt aber von Staatssekretär Dr. Delbrück folgende Antwort:

„Ich will auf Einzelheiten der Enzyklika hier nicht eingehen. Aber wenn die Enzyklika den Satz aufstellt, daß soziale Fragen nicht rein wirtschaftliche und rein politische Fragen sind, sondern daß sie auch religiöse und damit kirchliche Angelegenheiten berühren und betreffen, so wird dagegen kaum mit Ernst ein Einwand erhoben werden können. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Polen.) Bei den engen Beziehungen, in denen Kirche und Religion zu unserem ganzen Leben stehen, liegt es doch in der Natur der Dinge, daß eigentlich alle Verhältnisse, die die Beziehungen von Mensch zu Mensch angehen, auch eine religiöse, eine kirchliche Seite haben. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Polen.) Wenn von diesem Gesichtspunkte aus das Haupt einer anerkannten Kirchengemeinschaft den Angehörigen dieser Kirchengemeinschaft Ratschläge gibt, wie sie sich zu verhalten haben zu solchen Fragen wie dem Koalitionsrecht und der Koalitionsfreiheit, betrachtet unter dem Gesichtspunkte ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, betrachtet unter religiösen Gesichtspunkten, so wird auch dagegen mindestens der Vorwurf einer rechtswidrigen Ingerenz nicht herbeigeleitet werden können, (sehr richtig! im Zentrum — Zuruf links: Es kommt auf die Form an!) zumal nicht dann, wenn derartige Forderungen sich in der Hauptsache in der Form von Ratschlägen oder Warnungen bewegen, und solange sie nicht durchgesetzt werden sollen durch Kirchenstrafen, die den Gesetzen des Staates zuwiderlaufen. Derartige Strafen sind nicht angedroht oder gar angewandt. Man wird also wohl im Ernst nicht davon reden können, daß die Enzyklika „Singulari quadam“ einen rechtswidrigen Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht des deutschen Arbeiters bedeutet.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß, wie auf vielen anderen Gebieten, so auch auf diesem Gebiet die Beschäftigung der Kirche und ihrer Organe mit allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Fragen von einer eminenten politischen Bedeutung für den Staat werden kann, und aus dieser Tatsache kann sich sehr wohl das Bedürfnis des Staates ergeben, sich mit den kirchlichen Oberen über diese Fragen auseinanderzusetzen. (Sehr richtig! links.) Aber, meine Herren, das kann man doch nur, indem man Vorstellungen erhebt, indem man Aufklärungen gibt. Das kann man doch nur im Wege diplomatischer Einwirkung tun; man kann aber nicht gegen eine an sich im Rahmen des Rechts sich haltende Aktion mit Gewaltmaßregeln vorgehen.“

(82. Sitzung vom 10. Dezember 1912 St. B. S. 2711)

Eine Novelle zum Schutzgebietsgesetz (Druckf. Nr. 996) gibt dem Reichskanzler die Möglichkeit, kirchlichen Vereinen, Missionsanstalten, Missionsstationen und Apostolischen Vikariaten in den Schutzgebieten die Rechtsfähigkeit zu verleihen und so dem unsicheren Zustande wegen Erwerbs von Eigentum ein Ende zu bereiten. — Bei der Schaffung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes (Druckf. Nr. 962) gab die Regierung folgende Zusicherung:

„Weiter würden für die Wiederaufnahme unsere Missionare in Betracht kommen. Es gäbe eine Reihe deutscher Missionare, die sich in jüngeren Jahren genötigt gesehen hätten, ihre Entlassung aus der Reichsangehörigkeit herbeizuführen, um nicht durch die Ausübung ihres idealen Lebensberufs mit ihren heimatlichen Pflichten, insbesondere mit ihrer Militärpflicht, in Konflikt zu kommen. Wir hätten zweifellos allen Anlaß, diese Personen, die ihr Leben so hohen Zielen gewidmet hätten, und die andererseits dem Deutschtum nach verschiedenen Richtungen hin von wesentlichem Nutzen seien, durch das staatsrechtliche Band der Reichsangehörigkeit wieder enger mit ihrer deutschen Heimat zu verbinden.“

Die Missionare, die infolge des Kulturkampfes ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, werden somit nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wieder Reichsdeutsche werden.

Von politischen Fragen sind zu erwähnen die scharf ablehnende Haltung des Zentrums (Redner Abg. Fehrenbach am 30. Mai 1913) gegenüber den Anträgen der reichsländischen Regierung auf Einschränkung des Vereinsgesetzes und des Pressegesetzes. Das Gesetz über die Entschädigung von Schöffen und Geschworene (Druckf. Nr. 997) ist nach einer warmen Befürwortung durch den Abg. Schedlbauer (9. Juni 1913) angenommen worden.

Ein neues Schutztruppengesetz (Druckf. Nr. 957), welches besonders die Einberufung der Weissen der Schutzgebiete zu jährlichen Uebungen vorsieht, fand einstimmige Annahme. Eine damit in Zusammenhang stehende Verminderung der Schutztruppen wurde für 1915 zugesagt.

